

- 1 «Was tun, wenn ein Gläubiger Sie betreibt?»
- 2 Verfahren Neues Vermögen
- 3 Budget neues Vermögen
- 4 Steuern nach Konkurs
- 5 Belege für Verfahren "Neues Vermögen"
- 6 Verteilplan
- 7 Gericht/Konkursamt
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12

Ordner nach Konkurs

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

Was tun, wenn ein Konkursgläubiger Sie betreibt?

Auch nach dem Konkurs haben Sie keine Ruhe!

Wenn ein Konkursgläubiger Ihnen einen Zahlungsbefehl zustellen lässt, müssen Sie folgendes machen:

- ⇒ **Rechtsvorschlag** erheben: Machen Sie ein Kreuz ins Kästchen! Auf der 2. Seite des Zahlungsbefehls!
- ⇒ Schreiben, dass Sie seit dem Konkurs **nicht zu neuem Vermögen gekommen** sind!
- ⇒ Datum aufschreiben!
- ⇒ Unterschreiben!
- ⇒ Beide Seiten des Zahlungsbefehls fotokopieren!
- ⇒ Das Original mit eingeschriebener Post an das Betreibungsamt senden!

Innert 10 Tagen!

Rechtsvorschlag

Der Adressat kann **unmittelbar** bei der Zustellung gegenüber dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder **innert 10 Tagen** nach dessen Zustellung gegenüber dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich **Rechtsvorschlag** erheben und damit die Forderung oder einen Teil derselben, bzw. das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten. Ausserdem kann er bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde wegen Missachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs im Sinne von Art. 17 und 20 SchKG führen. Ein Informationsblatt mit weiteren Erläuterungen kann bei Bedarf beim Betreibungsamt sowie unter www.betreibungsschalter.ch bezogen werden.

Rechtsvorschlag (gesamte Forderung) Teilrechtsvorschlag

Bemerkungen *Kein neues Vermögen!*

Datum *30.02.2017* Unterschrift: *Dora Schäfer*

Lassen Sie sich von Ihrer Beratungsstelle beraten!

BERNER

**SCHULDEN
BERATUNG**

Seftigenstrasse 57
3007 Bern
Tel 031 371 84 84
Fax 031 372 30 48

Zentralstrasse 40
2502 Biel / Bienne
Tel 031 371 84 84
Fax 031 372 30 48

Farbweg 9
3400 Burgdorf
Tel 031 371 84 84
Fax 031 372 30 48

Thunstrasse 34
3700 Spiez
Tel 033 221 76 30
Fax 031 372 30 48

Der Streit um das neue Vermögen nach Konkurs

Unbedingt geltend machen, dass kein neues Vermögen vorhanden ist!

Wenn sich nach dem Konkurs ein Konkursgläubiger mit seiner Forderung bei Ihnen meldet, schreiben Sie ihm, dass sich Ihre finanzielle Situation seit Konkurs nicht verändert hat und dass Sie seit dem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen sind. So können Sie unter Umständen ein aufreibendes Gerichtsverfahren um das neue Vermögen vermeiden.

Wenn der Gläubiger aus der Zeit vor dem Konkurs Sie dann betreibt, müssen Sie während der 10-tägigen Frist für den Rechtsvorschlag unbedingt gegenüber dem Betreibungsamt geltend machen, dass Sie seit Ihrem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen sind:

«Ich erhebe Rechtsvorschlag. Ich bin seit meinem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen.»

Schreiben Sie diese Sätze oberhalb von Ort, Datum und Ihrer Unterschrift auf den Zahlungsbefehl.

Beachten Sie den gelben Flyer in diesem Ordner!

Wenn Sie diese «Einrede des mangelnden neuen Vermögens» nicht erheben, nützt Ihnen der Privatkonkurs nichts mehr. Die Betreuung läuft weiter wie irgendeine Betreuung.

Es gibt ein gerichtliches Verfahren

Wenn der Gläubiger die Betreuung nicht zurückzieht, schickt das Betreibungsamt die Akten ans Gericht. Sie werden vom Gericht aufgefordert, einen Kostenvorschuss einzuzahlen. Seine Höhe hängt von der Höhe der betriebenen Forderung ab. Sie werden belegen müssen, dass Sie kein neues Vermögen bilden konnten. Eine Liste der Belege finden Sie in den beiliegenden Unterlagen. Die Belege sind im Doppel (Original und eine Kopie) einzureichen. Der Zeitraum, für den die Belege eingereicht werden müssen, beläuft sich in der Regel auf die letzten 12 Monate vor der Zustellung des Zahlungsbefehls. Es ist aber möglich, dass das Gericht in der Verfügung einen anderen, längeren Zeitraum festlegt oder in anderen Punkten von unserem Beschrieb abweicht. Es ist deshalb wichtig, die Verfügung des Gerichts gut durchzulesen und die darin enthaltenen Anweisungen zu befolgen.

Für die Leistung des Kostenvorschusses und für die Einreichung der Belege setzt Ihnen das Gericht eine Frist – beispielsweise 14 Tage. Wenn Sie die Fristen nicht einhalten können, rufen Sie am besten beim Gericht an und erkundigen sich, was Sie tun müssen, um die Fristen verlängern zu lassen. Die Rechtsvorschlagsfrist beträgt 10 Tage und kann nicht verlängert werden. Fristen, die das Gericht gesetzt hat, können auf Gesuch hin verlängert werden.

Die Frage, ob Ihnen neues Vermögen angerechnet werden soll, wird in der Schweiz von jedem Gericht anders beantwortet. Das ist unbefriedigend. Einen ersten Überblick bekommen Sie auf der Website der Berner Schuldenberatung:

<http://www.schuldeninfo.ch/cms/Schulden-ABC.htm>, Stichwort «Neues Vermögen nach Konkurs».

Wenn Ihnen voraussichtlich neues Vermögen angerechnet wird

Wenn Sie damit rechnen müssen, dass das Gericht Ihnen neues Vermögen anrechnen wird, sollten Sie mit dem Gläubiger Vergleichsverhandlungen aufnehmen. Oft lässt sich eine Vereinbarung treffen, bei der Sie die Forderung erledigen können, indem Sie einen Teil davon in monatlichen Raten abstottern.

Wenn das Gericht Ihnen zu Unrecht neues Vermögen angerechnet hat

Im Verfahren über das neue Vermögen urteilt in einer ersten Phase das Gericht direkt gestützt auf die Akten, die Sie eingereicht haben. Wenn es Ihnen neues Vermögen anrechnet und Sie nicht damit einverstanden sind, haben Sie 20 Tage Zeit, die «Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens» einzureichen. Hier führt das Gericht eine Verhandlung durch.

Wann sollten Sie sich beraten lassen?

Nehmen Sie Kontakt mit einer Beratungsstelle auf,

- wenn Sie nicht sicher sind, ob das Gericht Ihnen neues Vermögen anrechnen wird,
- wenn Sie Unterstützung für die Verhandlungen mit dem Gläubiger brauchen,
- wenn das Gericht Belege für eine unverhältnismässig lange Zeit verlangt (zum Beispiel zurück bis zu Ihrem Konkurs statt für ein Jahr),
- wenn das Gericht Ihnen zu Unrecht neues Vermögen angerechnet hat,
- wenn Sie sonst Hilfe für den Umgang mit dem Gläubiger oder dem Gericht brauchen.



Berechnung des vermögensbildenden Einkommens nach Konkurs

NAME

Einkommen

	Mann	Frau	Total
Nettoeinkommen inkl. Provisionen (Durchschnitt)			
Kinderzulagen			
13. Monatslohn; Gratifikation; Bonus pro Jahr			
Mann			
Frau			
Anteil pro Monat			
Alimente			
Andere Einnahmen			
<i>abzüglich Alimentenzahlungen</i>			
Total Einkommen			

Ausgaben

	Mann	Frau	Total
Monatlicher Grundbetrag Erwachsene			
- Alleinstehend			1'200
- Alleinerziehend			1'350
- Ehepaar / eingetragene Partnerschaft / Paar mit Kindern			1'700
- kinderlose, kostensenkende Wohngemeinschaft i.d.R.			850
Unterhalt der Kinder			
Kinder bis 10 Jahre: pro Kind			400
Kinder über 10 Jahre: pro Kind			600
Zuschlag standesgemässes Leben			100%
Mietzins			
Heiz- und Nebenkosten			
Krankenkassenprämien			
Jahresfranchisen Krankenkasse			
Gesundheitskosten			
Sozialversicherungsbeiträge			
Beiträge an Berufsverbände			
Auswärtige Verpflegung			
Erhöhter Nahrungsbedarf bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit			
Überdurchschnittlicher Kleiderverbrauch			
Fahrten zum Arbeitsplatz			

Auto (mit Kompetenzcharakter)			
Kinderbetreuung			
Schulung der Kinder			
Besuchsrecht von Kindern			
Steuern			
Total Ausgaben			
Zusammenzug		Mann	Frau
Einkommen			
Anteil am familiären Existenzminimum			
Freiquote pro Monat			
<i>Neues Vermögen nach Konkurs pro Jahr</i>			

Eine Excelltabelle findet sich unter www.schuldeninfo.ch/cms/materialien.htm

Steuern nach Konkurs

Die folgenden Tipps gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern.

- Füllen Sie Ihre Steuererklärung aus und reichen Sie sie fristgerecht ein. Legen Sie eine Kopie der Steuererklärung zusammen mit der daraus resultierenden Steuerberechnung ab. Überprüfen Sie nach Erhalt die definitive Veranlagungsverfügung anhand der Steuererklärung : Sind beispielsweise alle Abzüge berücksichtigt worden? Erheben Sie Einsprache, wenn Sie der Meinung sind, dass die Abzüge nicht ordentlich erfasst worden sind – mit Begründung. Allenfalls müssen Sie Ihre Behauptungen mit Dokumenten belegen (Quittungen usw.).
- Eröffnen Sie zu Ihrem Lohnkonto ein weiteres Konto für die Steuerrückstellungen. Überweisen Sie monatlich die gemäss Quellensteuertabelle oder auf taxme.ch berechnete laufende Steuerrate auf das Rückstellungskonto. Falls Ihre Einnahmen sich nicht verändert haben, können Sie die monatliche Steuerrate auch anhand der letzten definitiven Steuerveranlagung oder anhand des in der Steuererklärung errechneten Betrags berechnen.
- Sie erhalten jährlich drei provisorische Steuerraten, die jeweils am 19. Juli, 19. September und 20. Dezember zur Bezahlung fällig sind.

Im Jahr, in dem Sie Konkurs gemacht haben

- Im Jahr, in dem Sie Konkurs gemacht haben, fällt die Steuerforderung bis zum Tag der Konkurseröffnung in die Konkursmasse.

Beispiel: Der Konkurs ist am 1. September 2015 eröffnet worden. 244 Tage des Jahres werden vom Konkurs erfasst. Für das Jahr 2015 müssen nur für 121 Tage Steuern bezahlt werden. Wenn die Steuerforderung für das Jahr 2015 total 6'000 Franken beträgt, fallen 4'011 Franken in die Konkursmasse. Dies entspricht dem Anteil von 244 an 365 Tagen. 2015 müssen nur noch 1'989 Franken Steuern bezahlt werden.

- Es ist gut möglich, dass Ihnen die Steuerverwaltung eine Veranlagungsverfügung für das ganze Jahr schickt, in dem Sie Konkurs gemacht haben. Nehmen Sie Kontakt mit ihr auf und lassen Sie sich den Anteil berechnen, der unter Berücksichtigung der Konkurseröffnung noch geschuldet ist.
- Bezahlen Sie die die Raten fristgerecht, aber nur bis zum Betrag, den Sie für das Jahr schulden.

In den folgenden Jahren

- Bezahlen Sie die Teilrechnungen pünktlich. Bezahlen Sie insgesamt aber nicht zu viel! Sonst riskieren Sie eine Auseinandersetzung über die Frage, ob die Steuerverwaltung den Überschuss mit den Verlustscheinen verrechnen darf. Bezahlen Sie also

Einlageblatt «Steuern nach Konkurs»

insgesamt nicht mehr, als Sie auf www.taxme.ch als Steuerforderung für das Jahr berechnet haben. Nach Eingang der 3. Rate vergleichen Sie den angegebenen Jahresbetrag mit der Steuerberechnung der Steuererklärung. Bezahlen Sie einen allfälligen Restbetrag, wenn Sie die definitive Veranlagungsverfügungen und die Schlussabrechnungen für das betreffende Jahr erhalten haben.

Welche Unterlagen braucht das Gericht im Verfahren über das neue Vermögen?

Lesen Sie die Verfügung des Gerichtes gut durch und legen Sie alle Unterlagen bei, die in der Verfügung aufgeführt sind. Wenn es nötig ist, machen Sie Bemerkungen dazu.

In der Regel müssen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben für die 12 Monate vor der Zustellung des Zahlungsbefehls belegen.

Wenn der Zahlungsbefehl am 1. September gekommen ist, müssen Sie die Einnahmen und Auslagen vom September des Vorjahrs bis zum August des laufenden Jahrs belegen.

Die Belege und die Bemerkungen müssen im Doppel eingereicht werden.

Machen Sie zwei Kopien. Eine Kopie behalten Sie, eine Kopie reichen Sie zusammen mit dem Original beim Gericht ein.

Schicken Sie die Unterlagen dem Gericht mit einem eingeschriebenen Brief (oder einem eingeschriebenen Paket!).

Wenn Sie verheiratet sind, müssen Sie auch die Einnahmen und Ausgaben ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns belegen.

So können Sie die Belege ordnen:

1. Bemerkungen zu Ihren Ausgaben
2. Kontoauszüge aller Konti
3. Lohnabrechnungen
4. Bei Schichtarbeit: Arbeitspläne oder Bestätigung des Arbeitgebers
5. Mietvertrag für die Wohnung und Zahlungsbelege
6. Rechnung für die Nebenkosten der Wohnungsmiete und Zahlungsbelege
7. Police der Hausrats- und Haftpflichtversicherung und Zahlungsbelege
8. Rechnungen der Billag und Zahlungsbelege
9. Krankenkassenpolice und Zahlungsbelege
10. Aufstellung der Krankheitskosten und Zahlungsbelege
11. Bei Scheidung: Scheidungsurteil und Zahlungsbelege für die Alimente
12. Letzte Steuererklärung und letzte definitive Veranlagungsverfügung
13. Zahlungsbelege für die Steuerzahlungen, die Sie in den letzten 12 Monaten gemacht haben
14. Belege für die Kosten des Arbeitswegs: Quittungen oder Abos
15. Auto:
 - Versicherungspolice und Zahlungsbelege
 - Rechnungen des Strassenverkehrsamt und Zahlungsbelege

- Rechnungen für Reparaturen und Unterhalt und Zahlungsbelege
- Mietvertrag für den Parkplatz/Einstellhallenplatz und Zahlungsbelege
- Belege für Benzinkosten (so weit vorhanden; sonst eine plausible Berechnung machen)
- Bestätigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit des Autos

16. Zahlungsbelege für Kinderkosten (KITA, Tagesschule, Tagesmutter, Mittagstisch, Ausbildungskosten, Freizeitaktivitäten)

17. Zahlungsvereinbarung mit Gläubiger X und Zahlungsbelege

Eine Excel-Tabelle zur Berechnung des vermögensbildenden Einkommens finden Sie unter www.schuldeninfo.ch/cms/materialien.htm.